

RS UVS Steiermark 1993/06/29 30.12-154/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1993

Rechtssatz

Die Bestimmungen der 2. Durchführungsv betreffend § 3 Z 2 LMKV enthalten keine gültigen anzuwendenden verwaltungsstrafrechtlichen Normen, zumal die LMKV keinen Verweis auf allfällige Durchführungserlässe enthält.

Schlagworte

Durchführungserlaß

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at